

## **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M. Sc. Business Information Systems) an der Universität Leipzig**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am ..... folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M. Sc. Business Information Systems) an der Universität Leipzig erlassen.

### **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

(2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erwarten lassen.

### **§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Wirtschaftsinformatik oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.

(2) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird außerdem mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem anderen einschlägigen, qualifizierenden Studiengang an einer Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.

(3) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B 2
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten

(4) Die Bewerbung muß bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden.

(5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist.; Soweit dies nach dem gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

(3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung**

(1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.

(2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens (Klausur, 60 Minuten), welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich teilzunehmen. Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder am Bildschirm gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält

(4) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/in wird das Ergebnis der Klausur einbezogen. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Die Entscheidung wird als Ergebnis der

zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

### **§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach sechs Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

(3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.

(5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

### **§ 6 Termine und Wiederholung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt. Der Eignungsprüfungstermin wird spätestens drei Monate zuvor in geeigneter Form vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in danach schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige beruflich oder durch Studium bedingte Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am (...) beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am (...) durch das Rektoratskollegium genehmigt.

(3) Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung für den Wirtschaftsinformatik (M. Sc. Business Information Systems) vom 7. April 2008 außer Kraft.

Leipzig, den .....

Prof. Dr. Franz Häuser  
Rektor